

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/11 BH

L 16 AL 312/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AL 80/10 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2011 und den Beschluss vom 14. Juni 2011 - L 16 AL 312/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt die Zahlung von Arbeitslosengeld. Sie hat mit einem am 5.8.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 4.8.2011 zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 13.7.2011 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 9.6.2011 sowie für eine Beschwerde gegen den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren ablehnenden Beschluss des LSG vom 14.6.2011 PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 3 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 15.8.2011 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat die Klägerin zwar den Antrag gestellt, jedoch mit dem Antrag lediglich eine unausgefüllte Erklärung vorgelegt.
- 4 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schreiben vom 4.8.2011 - weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 5 Soweit sich die Klägerin gegen den Beschluss vom 14.6.2011 wendet, fehlt es von vornherein an der erforderlichen Erfolgsaussicht. Die Beschwerde ist nicht statthaft. Denn der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 6 Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

